



Kg
4215

Pa. 71
1.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Sir **Friederich von Huttes Grauden/
König in Preussen / Marg-Gräf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Kammerern/
Churfürst Souverain Prinz von Oranien, Neuf-Chatel,**

**und Valencien, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steyn / Pommern der Cassiben / und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / und zu Crossen Herzog / Burg-Gräf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Cambrin / Wenden / Schwerin / Rastenburg / und Mödes / Graf zu Hohen Zollern /
Rupin / der Mark Ravensberg / Hohen Steyn / Treckenburg / Schwerin / Lingen / Büren und Leerdam / Marquis zu der Vefre und Witzlingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Kostel / Stargard / Landsburg / Bütow / Utey und Vreda / &c. Erbieten hienit allen und Jedem / unseren Prelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterkafft / Magistraten / Bürgern
und Einwohnern / in Städten und Flecken / wie auch in gemein allen unsern Unterthanen / unsere gnädigen Geng / und fügen denselben hienit zu wissen / Was Gestalt Wir unsern Steuer- / und
Commerciens-Rath / auch lieben Getreuen / Andreas Creutz / zu Aufrihtung eines besondert Commercii / dem Publico und unsern Unterthanen zu gute / auff sechs Jahr pri-
viligirter und begnadigter haben / das Er in unsern Königreich / Churfürstenthum / wie auch in allen unsern übrigen / so wohl in- / als außser dem Römischen Reich / belegnen Provinzien und Landen / die in selbigem fallende / zags-
me und wilde Schweiß / Borsten / Privative / allein / auffkauffen möge / und Ihm darinnen bey Vermepdung / der Ihm Privilegio enthaltenen / so fort zu exequirierenden Galt / Zuff / und vollkommenen
Umständen nach Leibes-Straffe / kein Eingriff geschehen / noch solthane Borsten an Jem und anders / als an Ihm / oder die dazu vorordnete Inspectores und Commislen (deren Er in allen Landen /
Städten und Dorffschafften zur Genüge bestellen wird / und die / als wären Sie Uns mit Eiden und Pflichten unmittelbar verordnet / consideriret werden sollen) verkaufft / verhandelt /
und überlassen / auch weder heimlich noch öffentlich / noch sonst auf einigley Art / außser Landes verführet oder weggeführt werden sollt / Und wie wir Ihn dabey / zu maintenirion und zu schü-
gen gemeinet seyn.**

Wels haben Alle unsere Regierungen / Höhe und Niedrige Obrigkeiten / so sich ihnen in unsere Ugnade und schwere Bestrafung zu verhalten / über solthanes Privilegium / und unsere Verordnung mit
Nachdruck zu halten und erwöhnten unsern Steuer- und Commerciens-Rath Creutz / seinen vorordnete Inspectores und Commislen / in allen Stücken Ahsilicentz zu leisten / unahnsüchliche Hand zu bieten / In-
sonderheit aber werden alle unsere Zoll-Licenz- und Accise-Bedienten / hienit alles unsere befehliget und auff Ihre uns geleistete Eides-Pflicht angezwungen / à dario keine dergleichen Schweiß-
Haare noch jemand anders als von Ihm und von seinen Commislen passiren und aus dem Lande führen zu lassen / zu dem Ende auch fleißig zu visitiren / und Ihm / Creutzen / so oft er es verlangen
wird / die Inspection Ihrer Accise-Bücher und Register unverzüglich zu verstaten / auch sonst alle dienliche Raegereit mitzutheilen / damit Erlob und was für Contravention vorgegangen / dar-
nein in Erfahrung bringen / und die Contravenienten zu gehöriger Straffe gezogen werden mögen / Damit auch unsern Unterthanen in unsern Königreich / Churfürstenthum und Landen sich
keines weges zu behüchern haben / so soll besagter Creutz / nachdem dieser wegen gemacht worden Reglemente / einen jeden Eigenthümer die Schwelms-Borsten für den ionst gedönbilt
aus in Erfahrung bringen / und die Contravenienten zu gehöriger Straffe gezogen werden mögen / nachdem dieser wegen gemacht worden Reglemente / einen jeden Eigenthümer die Schwelms-Borsten für den ionst gedönbilt
keines weges zu behüchern haben / auch Ihnen und Insunderheit / denen Hand-Werckern / wann sie beglachten Haare zu Dorsten / Mauren / und anderen Behuf / und Verarbeitung bedürftig jenn / so
eben Preis so fort bezahlen / auch Ihnen und Insunderheit / denen Hand-Werckern / wann sie beglachten Haare zu Dorsten / Mauren / und anderen Behuf / und Verarbeitung bedürftig jenn / so
viel als Sie zu Ihrer Handtierung nöthig haben / für eben den Preis / als Er Sie selbst eingekauft / und empfangen / und wieder überlassen / weßhalb ein Jeder bey selbigem und dessen in unsern
solche nicht verhandeln / noch unverarbeitet / bey mehr besagter Straffe / weder in- / noch außserhalb Landes an Niemanden / weder verkauffen / verlassen noch vertauschen sollen / Wie dann auch die
Kauff-Leute / Kramer und andere / bey welchen dergleichen Waare anhero verhanden seyn und dero / solche in Zeit von drey Monaten / à dario an / so gut sie können / abgeben / **Nun und ins
künfftige aber /** bey der darauff gelegten Straffe sich denselben Einkauf gänzlich enthalten müssen. **Vornach Männiglich Sich Gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat.**

Urfandlich unter Unser Eygenhändigen Unterschrift und vorgebructen Königl. In- / Siegel. Gegeben Colln ander Spree / den 4. Septembris 1708.



Friederich.

Gra: von Martenberg.



Kg 42 15
40

(1)



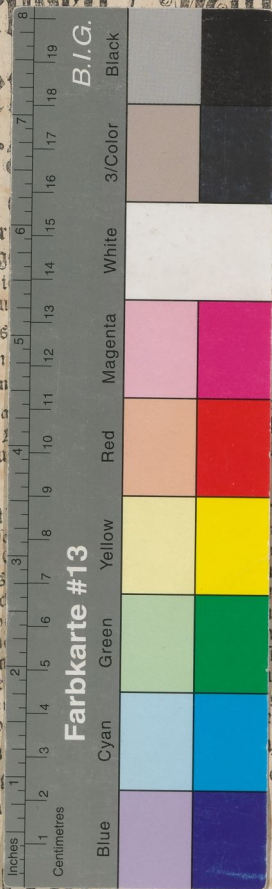
VD 17

17





von Gottes Gnaden/
Marg-Bras zu Brandenburg-
Reichs Erb-Kämmerern/
Oranien, Neuf-Chatel,



Cassuben / und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schern / Raseburg / und Mörs / Graf zu Hohen Zollern /
uis zu der Behre und Blesingen / Herr zu Kapenslein / der Lande
ten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten / Bürgern
gen denselben hiemit zu wissen; Was Gestalt Wir unsern Steuer- und
slico und unsern Untertanen zu gute / auff sechs Jahr pri-
vilégio enthaltenen so fort zu exequirenden Geld- Duffe / und vollkommenen
die dazu verordnete Inspectores und Commislen (deren Erin allen Landen /
bahr verwandt / consideriret werden sollen) verkaufft / verhandelt /
saffet werden soll; Und wie wir Ihn dabey / zu maintainen und zu schü-

assung zu vermeiden / über solches Privilegium, und Unsere Verordnung mit
missen, in allen Stücken Asstillentz zu leisten / und hülffliche Hand zu bieten; In
s gelertete Erbes- Pflicht angewiesen / à dato keine dergleichen Schweins-
Ende auch selbzig zu visitiren, und Ihn / Creutzen, so oft er es verlangen
tzutheilen / damit Er job und was für Contravention vorgegangen / dar-
Untertanen in Unserm Königreich / Churfürstenthum und Landen sich
den Neben Eigenthümer die Schweins- Vorsten für den sonst gewöhlt-
sen / Mäuen / und anderen Behuf / und Verarbeitung bedürfftig seyn / so
wieder überlassen / wechhalb ein Jeder bey selbigen und dessen in Unteren
gend sich zu meiden / und zu rechter Zeit einzukauffen hat / Jedoch das sie
n / weder verkauffen / verlassen noch vertauschen sollen; Wie dann auch die
y Monathen / à dato an / so gut sie können / abgeben; Nun und ins-
ch Männiglich Sich Gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat.
Gpre: den 4. Septembris 1702.

Bra: von Martenberg.